



## **Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Rentenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG)**

### **Beitragspflicht für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV)**

Das GKV-Modernisierungsgesetz-GMG ist durch den Bundestag und den Bundesrat verabschiedet worden und wird ab dem 01.01.2004 in Kraft treten.

**Inkrafttreten ab  
01.01.2004**

Danach ergeben sich bei der Beitragspflicht auf Leistungen der bAV folgende Änderungen.

- Bei pflichtversicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkasse wird auf laufende Renten der bAV nicht mehr nur der halbe, sondern der volle allgemeine Beitragssatz erhoben.
- Auch freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zahlen auf laufende Renten der bAV ebenfalls den vollen allgemeinen Beitragssatz
- Sämtliche ab dem 01.01.2004 fällig werdende Kapitalleistungen der bAV werden der Beitragspflicht in der Krankenversicherungspflicht der Rentner unterworfen.

**Höherer  
Beitragssatz bei  
Renten**

**Auch  
Kapitalleistungen  
sind betroffen**

Einen Bestandsschutz für die Beitragspflicht auf Kapitalleistungen aus bestehenden Verträgen gibt es nicht. Es soll auch unerheblich sein, ob im Rahmen der Entgeltumwandlung die Beiträge sozialversicherungspflichtig oder sozialversicherungsfrei waren.

**Kein  
Bestandsschutz**

Der GDV äußert zu diesen beiden Punkten seine Bedenken. Er will sich zumindest dafür einsetzen, dass in den Fällen, in denen bereits die Beiträge sozialversicherungspflichtig waren, keine nochmalige Verbeitragung der aus diesen Beiträgen resultierenden Leistungen erfolgen darf.

**Rechtliche  
Bedenken des GDV  
bei Doppel-  
verbeitragung**

Zur Abführung der Krankenversicherungsbeiträge ist bei Kapitalleistungen der Versicherte (und nicht die Zahlstelle) verpflichtet, sofern es hier nicht zu einer Änderung aufgrund der Neuregelung kommt. Die Zahlstelle muss der zuständigen Krankenkasse die Auszahlung der Kapitalleistung unverzüglich melden, der Versicherte ist verpflichtet, der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Kapitalleistung für längstens 10 Jahre anzusetzen.

**Verfahren der  
Abführung von  
Krankenver-  
sicherungsbeiträge  
n auf  
Kapitalleistungen**

Danach wird eine Kapitalabfindung aus einer Direkt- oder Pensionskassenversicherung über einen Zeitraum von 10 Jahren als Monatsrente aufgeteilt und dann mit rund 16% Kranken- und Pflegeversicherungs-Beitrag belegt.

**Konsequenz bei  
Kapitalleistungen**